

17. IV. 1915

Die Kriegsbeschädigten und die Eisenbahn.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat in einem Er-
laß die Grundsätze aufgestellt, die für die Wiedereinstel-
lung der Kriegsinvaliden im Eisenbahndienst anzu-
wenden sind. Ihr Grundgedanke ist der, daß die Wiederein-
stellung erfolgen darf, wenn die Eignung zum Dienst noch
vorhanden ist, obgleich den Vorschriften über die körperlichen
Anforderungen nicht voll entsprochen wird. Beamte, Hilfs-
beamte und Arbeiter sind tunlichst in ihrer bisherigen oder
aber in einer anderen Stellung, in der sie nach ihrer körper-
lichen Beschaffenheit und ihrer Befähigung noch verwendet
werden können, weiter zu beschäftigen. In gleicher Weise
sind nach Möglichkeit solche kriegsinvaliden Personen einzu-
stellen, die noch nicht im Eisenbahndienst beschäftigt, aber
gegenwärtig bereits in einer Bewerberliste aufgezeichnet
sind (Supernumerarbewerber usw.). Die Vorschriften über
die körperliche Tauglichkeit sollen in diesen Fällen der Wei-
terbeschäftigung nicht hinderlich sein. Die Eisenbahndirek-
tionen wollen sich die Unterbringung dieser Bediensteten und
Bewerber nach Benehmen mit den Bahnärzten besonders an-
gelegen sein lassen.

Bewirbt sich ein als Kriegsinvalide zurückkehrender Eisen-
bahnbediensteter auf Grund eines Anstellungsscheines um eine
Unterbeamtenstelle, für die er nach den Vorschriften
nicht voll geeignet ist, so ist ihm zunächst eine Beschäftigung
außerhalb des Beamtenverhältnisses, für die er geeignet er-
scheint, anzubieten. Ist er zur Uebernahme einer solchen nicht
bereit, so ist das Bewerbungsgesuch abzulehnen.

Bewerbungen nicht im Eisenbahndienst beschäftigt gewe-
sener Kriegsinvalider Inhaber des Anstellungsscheines um
Anstellung als Unterbeamter kann nicht stattgegeben werden,
wenn die Bewerber den Anforderungen der Vorschriften für
die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit nicht entsprechen.
Wenn sich jedoch der Bewerber für eine Beschäftigung außer-
halb des Beamtenverhältnisses eignet, so empfiehlt es sich,
ihm eine solche anzubieten, auch wenn er den Vorschriften über
die körperliche Tauglichkeit nicht voll genügt. Ob er später
als Beamter angestellt werden kann, wäre demnächst auf
Grund seiner praktischen Leistungen zu prüfen.

Im mittleren Dienst können Bewerbungen kriegs-
invalider Eisenbahnbediensteter oder anderer Kriegsinvalider
Personen um Aufzeichnung für die Stellen der Kanzlisten
und technischen Bureauassistenten berücksichtigt werden, wenn
sie zwar den Vorschriften über die körperliche Tauglichkeit nicht
genügen, aber zur Wahrnehmung des Dienstes tatsächlich
geeignet sind. Für die Stellen der Eisenbahnassistenten kom-
men gemäß § 1 (5) der Prüfungsordnung auch solche Bewer-
ber in Betracht, die die körperliche Tauglichkeit für den Bahn-
hofsdienst nicht besitzen, wohl aber für den Abfertigungs-
und Büreandienst geeignet sind.